

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)

vom 18. August 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 18. August 2026)

zum Thema:

Familiengerichte und Personenstandsänderungen Minderjähriger

und **Antwort** vom 7. September 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 9. September 2026)

Der Regierende Bürgermeister von Berlin
Senatskanzlei

Herrn Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/26896
vom 18. August 2026
über Familiengerichte und Personenstandsänderungen Minderjähriger

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Senats:

Die Schriftliche Anfrage betrifft zum Teil Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl um eine sachgerechte Antwort bemüht und hat daher die Bezirksämter um Stellungnahme gebeten, die bei der nachfolgenden Beantwortung berücksichtigt ist.

1. In wie vielen Berliner Verfahren ersetzte ein Familiengericht 2024, 2025 oder im ersten Halbjahr 2026 nach § 3 Absatz 1 SBGG die fehlende Zustimmung Sorgeberechtigter zur Änderung von Geschlechtseintrag und Vornamen eines 14- bis 17-jährigen Minderjährigen (bitte Anträge, Stattgaben, Ablehnungen und Verfahrensdauer angeben)?

Zu 1.: Verfahren nach § 3 Absatz 1 SBGG werden statistisch nicht erfasst, da der Verfahrensgegenstand nur allgemein als „Sorgerechtsangelegenheiten“ eingetragen wird.

2. In wie vielen Fällen beantragte ein Elternteil wegen eines Streits über Geschlechtseintrag oder Vornamen die alleinige Entscheidungsbefugnis nach § 1628 BGB, und wie entschieden die Gerichte?

Zu 2.: Innerhalb der Verfahren nach § 1628 BGB kann aus dem Fachverfahren forumStar nicht weiter differenziert werden, so dass der „Streit über Geschlechtseintrag oder Vornamen“ nicht gesondert statistisch erfasst wird.

3. In wie vielen Fällen wurde aus diesem Anlass die Übertragung der elterlichen Sorge ganz oder teilweise nach § 1671 BGB beantragt oder eine Maßnahme nach §§ 1666, 1666a BGB getroffen?

Zu 3.: Da hier davon ausgegangen wird, dass mit „aus diesem Anlass“ die unter Ziffer 2 abgefragten Verfahren (nach § 1628 BGB) gemeint sind, wird auf die Antwort zu Ziffer 2 verwiesen.

4. Wie viele sonstige familiengerichtliche Verfahren im Zusammenhang mit Geschlechtsdysphorie, Transition oder geschlechtsbezogenen medizinischen Maßnahmen Minderjähriger gab es seit 2010, und wie werden diese in der F-Statistik oder den Geschäftsübersichten erfasst?

Zu 4.: Aus dem Fachverfahren forumSTAR können lediglich Verfahren mit dem Verfahrensgegenstand „Behandlung von Kindern mit Varianten der Geschlechtsentwicklung nach § 1631e Absatz 3 BGB“ identifiziert werden. Berlinweit sind seit dem Jahr 2010 mit Stichtag 24.08.2026 insgesamt 15 solcher Verfahren erfasst.

In der F-Statistik sind unter diesem Verfahrensgegenstand Verfahren nach § 167b Absatz 1 und 2 FamFG in Verbindung mit § 1631e Absatz 3 BGB zu erfassen. Dies betrifft Verfahren über die Genehmigung eines operativen Eingriffs an den inneren oder äußeren Geschlechtsmerkmalen eines nicht einwilligungsfähigen Kindes, der eine Angleichung des körperlichen Erscheinungsbildes zur Folge haben könnte.

5. Wie viele Erklärungen zur Änderung von Geschlechtseintrag und Vornamen Minderjähriger nahmen Berliner Standesämter seit dem 1. November 2024 entgegen (bitte nach Jahr, Bezirk, Alter, vorherigem und neuem Eintrag sowie Zustimmungslage aufschlüsseln)?

Zu 5.: Die Anzahl der Erklärungen ist der nachstehenden Tabelle zu entnehmen. In 2024 und 2026 sind keine Erklärungen für Kinder unter 5 Jahren erfolgt.

	2024 (Nov - Dez)		2025			2026 (Jan - Juli)	
	ab 5 Jahren	ab 14 Jahren	unter 5 Jahren	ab 5 Jahren	ab 14 Jahren	ab 5 Jahren	ab 14 Jahren
Mitte	0	2	0	1	10	2	2
Friedrichshain-Kreuzberg	1	5	1	8	19	3	6
Pankow	2	6	0	1	14	0	10

Charlottenburg- Wilmerdorf	1	6	0	6	11	1	4
Spandau	0	2	0	3	10	1	6
Steglitz-Zehlendorf	1	8	0	1	8	0	3
Tempelhof- Schöneberg	0	7	0	2	19	1	4
Neukölln	4	7	2	3	4	0	3
Treptow-Köpenick	0	4	0	0	8	0	0
Marzahn-Hellersdorf	0	5	0	1	2	0	3
Lichtenberg	0	3	0	2	23	1	3
Reinickendorf	0	0	0	2	4	1	0

6. Wie viele Minderjährige bzw. Erwachsene änderten nach Ablauf der Sperrfrist ihren Geschlechtseintrag erneut, und wie werden frühere und aktuelle Einträge statistisch verknüpft?

Zu 6.: In den Standesämtern wird keine Statistik über erneute Erklärungen erfasst.

7. Welche Prüf-, Hinweis- und Dokumentationspflichten gelten bei Berliner Standesämtern und Familiengerichten hinsichtlich Einsichts- und Urteilsfähigkeit, Kindeswohl, Beratung und entgegenstehendem Elternwillen?

Zu 7.: Es gelten die im SBGG geregelten Pflichten. Die Erklärung zur Änderung des Geschlechtseintrages erfolgt in den Standesämtern mit der Versicherung nach § 2 Absatz 2 Nummer 2 SBGG, dass der Person die Tragweite der durch die Erklärung bewirkten Folgen bewusst ist. Gemäß § 3 Absatz 1 Satz 3 SBGG hat die minderjährige Person mit der Versicherung nach § 2 Absatz 2 zu erklären, dass sie beraten ist.

Das Gericht hat in Verfahren nach § 3 Absatz 1 SBGG die (fehlende) Zustimmung des gesetzlichen Vertreters zu Erklärungen zur Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen nach § 2 SBGG eines 14- bis 17-jährigen Kindes zu ersetzen, wenn die Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen dem Kindeswohl nicht widerspricht. Der Entscheidungs- und damit auch der Prüfmaßstab für die Familiengerichte ist also eine negative Kindeswohlprüfung. Für die Prüfung des Kindeswohls hat das Familiengericht das Kind persönlich anzuhören und dann eine umfassende Abwägung aller im konkreten Einzelfall für und gegen die vom Kind selbst begehrte Änderung sprechenden Umstände vorzunehmen. Zu prüfen hat es dabei insbesondere, ob das Kind im Einzelfall bereits eine ausreichende Einsichts- und Urteilsfähigkeit besitzt und daher die Tragweite des Eingriffs in seinen Status und die damit verbundenen Folgen zu ermessen vermag. Voraussetzung für die Entscheidung nach § 3 Abs. 1 SBGG und daher zu prüfen ist auch, ob die vorgesehene

Beratung tatsächlich stattgefunden hat. Der entgegenstehende Elternwille ist Auslöser des gerichtlichen Verfahrens, aber kein Entscheidungsmaßstab. Der bloße Umstand, dass Eltern die Änderung aus weltanschaulichen oder identitätspolitischen Gründen ablehnen, reicht also für eine Versagung der Ersetzung nicht aus, solange kein konkreter Kindeswohlkonflikt festgestellt werden kann.

8. Welche Verbesserungen der Statistik, Evaluation oder Rechtslage hält der Senat für erforderlich, und welche Bundesratsinitiativen oder Berliner Maßnahmen zum Schutz von Elternrechten und Kindeswohl plant er?

Zu 8.: Eine Verbesserung der Statistik hält der Senat in Bezug auf die Familiengerichte für nicht erforderlich, da die abgefragten Daten für die Erfüllung der hiesigen Aufgaben – insbesondere im Hinblick auf die Wahrung der richterlichen Unabhängigkeit der erkennenden Familiengerichte – keinen Erkenntnisgewinn versprechen. Der Intention des Gesetzgebers hinsichtlich der Evaluation ist mit der in den Standesämtern erfassten Statistik genüge getan.

Bundesratsinitiativen oder Berliner Maßnahmen sind derzeit nicht geplant.

Berlin, den 07. September 2026

Der Regierende Bürgermeister von Berlin
In Vertretung

Florian Hauer
Staatssekretär für Digitalisierung
und Verwaltungsmodernisierung / CDO (m.d.W.d.G.b.)